

Mit 1. 7. 2012 tritt die 1. Änderung der Satzung 2011 in Kraft. Diese bringt wesentliche Erleichterungen für Familien.

BVA

Kein Behandlungsbeitrag für mitversicherte Kinder

42



Die kürzlich von der Generalversammlung der BVA beschlossene Neufassung der Satzung enthält markante leistungsrechtliche Verbesserungen. Zielsetzung ist eine spürbare Entlastung der Familien.

Ein kurzer Blick zurück: Bereits im Juli 2006 wurde beschlossen, Kinder und Jugendliche bis zum 15. Lebensjahr vom Behandlungsbeitrag, der 20 Prozent der tarifmäßigen Kosten beträgt, zu befreien. Mit 1. Oktober 2009 wurde die Befreiung von der Behandlungsbeitragspflicht bis zum 18. Lebensjahr ausgedehnt.

Jetzt ist die BVA noch einen Schritt weitergegangen: Ab 1. 7. 2012 wird der Entfall des Behandlungsbeitrages auf alle anspruchsberechtigten Kinder und Enkel ausgeweitet. Konkret betrifft die Befreiung vom Behandlungsbeitrag (ausgenommen sind lediglich kieferorthopädische Behandlungen) über 215.000 Schülerinnen, Schüler, Studentinnen und Studenten sowie in Berufsausbildung befindliche Kinder.

1) Schul- oder Berufsausbildung

Wenn die Arbeitskraft des Kindes bzw. Enkelkindes durch schul- oder berufsmäßige Ausbildung überwiegend beansprucht wird, ist die beitragsfreie Mitversicherung längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres möglich. Die Anspruchsberechtigung von Studierenden nach dem B-KUVG über das 18. Lebensjahr hinaus ist dabei primär an den Bezug der Familienbeihilfe gekoppelt. Als Nachweis bei der BVA genügt daher die diesbezügliche Bestätigung des Finanzamtes. Besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe

(dies ist jedenfalls ab dem 25. Lebensjahr der Fall), sollten einerseits eine Kopie des Zeugnisses der ersten Diplomprüfung bzw. des ersten Rigorosums und andererseits die Fortsetzungsbestätigung eingereicht werden. Ein etwaiger Leistungsnachweis ist ab dem zweiten Studienabschnitt nicht mehr erforderlich. Für Studierende an einer Fachhochschule gilt ebenfalls die Inskriptionsbetätigung als Nachweis. Jugendliche, die an einem Programm der Europäischen Gemeinschaften zur Förderung der Mobilität junger Menschen teilnehmen, können ebenfalls bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bei der BVA anspruchsberechtigt bleiben, wenn sie Unterlagen vorlegen, die die Teilnahme und die Dauer des Programms bestätigen.

2) Krankheit oder Gebrechen

Für Kinder, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. unmittelbar im Anschluss an eine Schul- oder Berufsausbildung erwerbsunfähig sind, ist eine weitere Mitversicherung, grundsätzlich ohne Altersbeschränkung, möglich.

3) Erwerbslosigkeit

Kinder, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. unmittelbar im Anschluss an eine Schul- oder Berufsausbildung erwerbslos sind, können aus diesem Titel für längstens 24 Monate weiter mitversichert bleiben. Aber Achtung: Studierende, die das 27. Lebensjahr bereits vollendet haben, gelten nicht als erwerbslos – eine Mitversicherung bei der BVA bei einem Elternteil ist daher nicht mehr möglich. In diesem Fall empfiehlt es sich, eine freiwillige Versicherung bei der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse abzuschließen.

Kein BB auch für Waisenpensionisten

Im Zuge der Satzungsänderung sind ab 1. 7. 2012 auch die aufgrund des Bezugs einer Waisenpension oder eines Waisenversorgungsgenusses versicherten Personen von der Leistung des Behandlungsbeitrages befreit.

Den vollständigen Wortlaut der Satzungsänderung können Sie der amtlichen Verlautbarung im Internet entnehmen (siehe Verlautbarung Nr. 41/2012 auf www.avsv.at).